

## **Einführung von Tempo 30 in der Haberlandstraße**

Empfehlung Nr. 14-20/ E 01380  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21  
Pasing-Obermenzing am 21.03.2017

1 Anlage

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09481**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 12.09.2017**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 21.03.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Geschwindigkeit in der Haberlandstraße auf 30 km/h zu reduzieren.

Nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht.

In der Haberlandstraße befinden sich zwei Bushaltestellen an der Nordseite und zwei Bushaltestellen an der Südseite. Für die Bushaltestellen an der Nordseite wurde für die dort haltenden Linienbusse bereits das Warnblinken angeordnet. Dies bedeutet, dass Linienbusse, die sich der Haltestelle nähern und das Warnblinklicht eingeschaltet haben, nicht überholt werden dürfen. Wenn die Busse halten und das Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf in beiden Fahrtrichtungen nur mit Schrittgeschwindigkeit an den Bussen vorbeigefahren werden.

Fußgängerquerungen finden vor allem im direkten Umfeld der Bushaltestellen statt, da sich dort das Fußgängeraufkommen bündelt. Da die Haberlandstraße nur an der Südseite bebaut ist, können die weitaus meisten Fahrgäste die Busse in Fahrtrichtung Pasing erreichen, ohne die Haberlandstraße überqueren zu müssen. Eine Überquerung ist nur

nötig, um die Busse in Richtung Westkreuz, bzw. Neuaubing West zu erreichen, bzw. wenn auf dem Heimweg aus den Bussen ausgestiegen wird.

Um den Fahrgästen und auch den Pächtern und Besuchern der Kleingartenanlage an der Nordseite das Überqueren der Haberlandstraße zu erleichtern, wurden an beiden Haltestellen jeweils Fußgängerüberwege eingerichtet. In Kombination mit dem ebenfalls angeordneten Warnblinken für die Linienbusse, dürfen die Busse, wie oben bereits erläutert, nur mit Schrittgeschwindigkeit, bzw. gar nicht überholt werden.

Daher besteht an den Örtlichkeiten mit dem größten Fußgängeraufkommen bereits jetzt eine Regelung, die deutlich über die in der Bürgerversammlungsempfehlung geforderte Reduzierung auf 30 km/h hinausgeht.

Wir bitten aus diesen Gründen um Verständnis, dass in der Haberlandstraße aus unserer Sicht keine über das übliche Maß hinausgehende besondere Gefahrenlage besteht, die nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) notwendig wäre, um den Verkehr weiter zu beschränken.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Die bisherige Verkehrsregelung wird beibehalten - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01380 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obemening am 21.03.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 – Dem Vorsitzenden Herrn Scholz

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/BA – BA-Geschäftsstelle West

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 21 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat HA III  
zur weiteren Veranlassung**

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24